

Anlage 1a

Auszug zur Regelung der Abwesenheitsvergütung aus dem Rahmenvertrag für die vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für Mecklenburg-Vorpommern, Stand Juni 2009

§ 28

Abwesenheit des Pflegebedürftigen

- (1) Die Grundvoraussetzungen für die Zahlung eines Bettenplatzfreihaltgeldes ist die tatsächliche Freihaltung eines Platzes für die Dauer der ganztägigen Abwesenheit eines Bewohners.
- (2) Soweit der Pflegeplatz vorübergehend aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes, eines Aufenthaltes in der Reha-Einrichtung oder wegen Urlaub nicht in Anspruch genommen werden kann, ist der Pflege- und Heimplatz freizuhalten. Ist erkennbar, dass der Pflegebedürftige nicht mehr in die Pflegeeinrichtung zurückkehrt, wirkt die Pflegeeinrichtung auf die unverzügliche Beendigung des Heimvertrages hin (unter Berücksichtigung der heimrechtlichen Vorschriften).
- (3) Bei der Abwesenheit eines Heimbewohners wird das Entgelt weitergezahlt, soweit 3 Kalendertage (Abwesenheit) nicht überschritten werden. Aufnahme- und Entlassungstag (An- und Abreisetag) gelten je als ein Anwesenheitstag.
- (4) Bei einer Abwesenheit gemäß Absatz 1 und 2 von mehr als 3 Kalendertagen bis zu 42 Kalendertagen, beträgt der Abschlag 25% der Pflegevergütungen, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge nach § 92b SGB XI.
- (5) Bei Abwesenheit aufgrund von Krankenhausaufenthalten und Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen beträgt für die Dauer dieser Aufenthalte ohne zeitliche Beschränkung der Abschlag 25% der Pflegevergütungen, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge nach § 92b SGB XI.
- (6) Der Anspruch der Pflegeeinrichtung nach dem LandespflegeG bleibt hiervon unberührt.